

Bötzel, Stefan

Working Paper — Digitized Version

Konzernbilanzpolitische Instrumente und ihre Bedeutung für die Konzernabschlußanalyse

Manuskripte aus den Instituten für Betriebswirtschaftslehre der Universität Kiel, No. 266

Provided in Cooperation with:

Christian-Albrechts-University of Kiel, Institute of Business Administration

Suggested Citation: Bötzel, Stefan (1991) : Konzernbilanzpolitische Instrumente und ihre Bedeutung für die Konzernabschlußanalyse, Manuskripte aus den Instituten für Betriebswirtschaftslehre der Universität Kiel, No. 266, Universität Kiel, Institut für Betriebswirtschaftslehre, Kiel

This Version is available at:

<https://hdl.handle.net/10419/161399>

Standard-Nutzungsbedingungen:

Die Dokumente auf EconStor dürfen zu eigenen wissenschaftlichen Zwecken und zum Privatgebrauch gespeichert und kopiert werden.

Sie dürfen die Dokumente nicht für öffentliche oder kommerzielle Zwecke vervielfältigen, öffentlich ausstellen, öffentlich zugänglich machen, vertreiben oder anderweitig nutzen.

Sofern die Verfasser die Dokumente unter Open-Content-Lizenzen (insbesondere CC-Lizenzen) zur Verfügung gestellt haben sollten, gelten abweichend von diesen Nutzungsbedingungen die in der dort genannten Lizenz gewährten Nutzungsrechte.

Terms of use:

Documents in EconStor may be saved and copied for your personal and scholarly purposes.

You are not to copy documents for public or commercial purposes, to exhibit the documents publicly, to make them publicly available on the internet, or to distribute or otherwise use the documents in public.

If the documents have been made available under an Open Content Licence (especially Creative Commons Licences), you may exercise further usage rights as specified in the indicated licence.

Stefan/Bötzel

**Konzernbilanzpolitische Instrumente und ihre
Bedeutung für die Konzernabschlußanalyse**

Nr. 266

Konzernbilanzpolitische Instrumente und ihre Bedeutung für die Konzernabschlußanalyse

1. Problemstellung
2. Zur Bedeutung der Konzernabschlußanalyse
3. Konzernbilanzpolitische Instrumente und ihre Auswirkungen
 - 3.1. Systematisierung des Instrumentariums
 - 3.2. Die Instrumente im einzelnen
 - 3.2.1. Abgrenzung des Konsolidierungskreises
 - 3.2.2. Stichtage
 - 3.2.3. Einheitliche Bilanzierung und Bewertung
 - 3.2.4. Währungsumrechnung
 - 3.2.5. Kapitalkonsolidierung im Rahmen der Vollkonsolidierung
 - 3.2.6. Interessenzusammenführungsmethode
 - 3.2.7. Quotenkonsolidierung
 - 3.2.8. Equity-Bewertung
 - 3.2.9. Schuldenkonsolidierung
 - 3.2.10. Zwischenergebniseliminierung
 - 3.2.11. Aufwands- und Ertragskonsolidierung
 - 3.2.12. Steuerabgrenzung
4. Zusammenfassung

1. Problemstellung

Im Gefolge der Anpassung des deutschen an das harmonisierte europäische Recht der Konzernrechnungslegung¹⁾ wurden und werden Publizitätspflichtige wie Jahresabschlußinteressenten mit wesentlichen Änderungen konfrontiert²⁾. Insbesondere die einheitliche Bilanzierung und Bewertung durch die Veränderung des Einzeljahresabschlusses einbezogener Unternehmen zur Neubewerteten Handelsbilanz II eröffnet ein weites Feld für den konzernbilanzpolitischen Spielraum³⁾. In den §§ 290 ff HGB finden sich zahlreiche Freiheitsgrade bei der Erstellung des Konzernabschlusses. Hierfür werden folgende Gründe genannt⁴⁾: Auf den Einzelabschluß anwendbare Instrumente können im Konzernabschluß Anwendung finden, das Gesetz läßt bestimmte Problemkreise und Fragen zu Konsolidierungstechniken unbeantwortet, die Zahl der Wahlrechte hat sich vergrößert, auch werden auslegungsfähige und -bedürftige unbestimmte Rechtsbegriffe verwendet. Interessenten des Konzernabschlusses haben diese neue Situation bei ihrer Analyse zu berücksichtigen. Um zu bilanzanalytisch relevanten Aussagen über konzernbilanzpolitische Wahlrechte zu kommen, ist zu untersuchen, was den Inhalt und die Form des Abschlusses beeinflußt und welche Objekte der Konzernabschlußanalyse hiervon betroffen sind. Auswirkungen ergeben sich aus zwei Blickrichtungen: Die Wahlrechte erzeugen einen hohen Aufwand an Datenbereitstellung und -aufarbeitung vor der eigentlichen Analyse⁵⁾. Als ebenso bedeutend erweisen sich die Konsequenzen für Interpretation und Analyse der Konzernabschlüsse. Hierbei sind primäre und sekundäre Wirkungen zu differenzieren: Primäre Auswirkungen werden ohne den Einsatz des bilanzanalytischen Instrumentariums offenbar⁶⁾. Sekundäre Konsequenzen treten bei der eigentlichen

-
- 1) Zur Umsetzung des europäischen in deutsches Konzernrecht vgl. etw Biener, Berneke 1986, S. 28 ff; Busse von Colbe 1985, S. 761 f und 1987b, S. 117 ff; Gross, Schruoff, v. Wysocki 1987, S. 23 ff.
 - 2) Vgl. zu diesen Neuerungen etwa Küting, Weber 1988, S. 1 ff; H. Müller 1988, S. 35 ff; Staks 1989, S. 326.
 - 3) Vgl. zur Bedeutung der Abkehr vom Maßgeblichkeitsprinzip der Einzelabschlüsse etwa Bankmann 1981, S. 512 ff; Clemm, Wenzel 1986, S. 347 ff; Selchert, Karsten 1989, S. 839; Staks 1989, S. 325 f; Wirtschaftsprüfer-Handbuch 1985/86, Bd. II, S. 347 f.
 - 4) Küting, Weber, Zündorf 1990, S. 124 f.
 - 5) So auch Krehl 1989b, S. 84 ff. In diesem Zusammenhang sind die Darstellungen bei Küting, Weber, Zündorf 1990, S. 15 ff zu der Erstellung einer Konzernstrukturbilanz hilfreich.
 - 6) Das Konzerneigenkapital kann etwa durch Rückgängigmachung steuerlicher Abschreibungen beeinflußt werden.

Analyse auf¹⁾.

Dem Konzernbilanzanalytiker kommt somit die Aufgabe zu, die Interpretation von Konzernabschlüssen unter strenger Berücksichtigung der bilanzpolitischen Instrumente durchzuführen. Hierzu Hilfestellung zu geben, ist das Anliegen vorliegenden Beitrages.

2. Zur Bedeutung der Konzernabschlußanalyse

Die Vorschriften zur Konzernrechnungslegung lassen Überlegungen als notwendig erscheinen, Ansätze und Möglichkeiten zur Analyse dieser Abschlüsse neu zu bearbeiten. Als generelles Ziel wird die Analyse der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Konzerns genannt²⁾. Die Notwendigkeit der Konzernbilanzanalyse wird vor dem Hintergrund folgender Aussagen deutlich.

- 1.) Die Anzahl veröffentlichter Konzernabschlüsse wird - vor allem im GmbH-Bereich - erheblich zunehmen³⁾.
- 2.) Die Aussagefähigkeit der Einzelabschlüsse von Unternehmen, die in einen Verbund einbezogen sind, gilt durch die in der einheitlichen Leitung begründeten Möglichkeiten zur Steuerung als sehr eingeschränkt⁴⁾. Die ökonomische Selbständigkeit dieser Unternehmen und das Investment von Anteilseignern und Gläubigern sind Gefahren und Risiken ausgesetzt. Schildbach faßt diese zusammen als Einflußmöglichkeit bei geringem Kapitaleinsatz, weniger Kontrolle durch Anteilseigner, Aushöhlung von Ausschüttungsansprüchen, Bedrohung von Minderheitsrechten, Verstoß gegen das Realisationsprinzip und die Möglichkeit, das Verbot zu umgehen, selbsterstellte immaterielle Vermögensgüter in der Bilanz zu aktivieren⁵⁾.
- 3.) Die neuen Rechnungslegungsvorschriften führen bei ausgewählten Kennzahlen zu Unterschieden im Vergleich zur bisherigen Situation⁶⁾.
- 4.) Die Methodenkommission von DVFA/SG empfiehlt den Konzern-

1) Bei der Erfolgsquellenanalyse können die Komponenten (vgl. zu den Einzelheiten der Erfolgsquellen-spaltung Hauschildt 1987, S. 32 ff) unterschiedliche Höhe annehmen.

2) So etwa Hofmann 1980, S. 1405 oder Lohse 1977, S. 128. Hieran orientiert sich ebenfalls die Generalnorm des § 297 (2) HGB.

3) So etwa Busse von Colbe 1987a, S. 63 und Küting 1989, S. 1086.

4) Busse von Colbe, Chmielewicz 1986, S. 326. Ähnlich bei Reuter 1986, S. 285. Vgl. hierzu auch die empirischen Befunde bei Grenz 1987, S. 121 und S. 129 sowie Krehl 1983, S. 263 f.

5) Schildbach 1989, S. 159 mit weiteren Literaturhinweisen.

6) Vgl. die Untersuchungen von Pellens, Linnhoff 1989, S. 135 ff.

abschluß als Grundlage zur Berechnung des Ergebnisses je Aktie¹⁾.

- 5.) Das Auslandsengagement deutscher Firmen in Form von Beteiligungen nimmt zu²⁾.
- 6.) Im Rahmen internationaler Unternehmensübernahmen wird die auf harmonisierten Ansätzen basierende Bewertung eine Entscheidungsgrundlage sein. Berater im Mergers and Acquisitions-Gewerbe, Unternehmensberater und Kreditmanager der Banken kommen nicht umhin, den Konzernabschluß zur Beurteilung heranzuziehen.

Diesen Erfordernissen steht eine Kritik an der Konzernabschlußanalyse gegenüber: Zu viele Wahlrechte schränken die Analyse ein, Aussagen können verschleiert werden, konsolidierungstechnische Einzelfragen sind für den Analytiker nicht nachvollziehbar, der Praktiker wird "die Abbildungsgenauigkeit der wirtschaftlichen Lage eines Konzerns durch den Jahresabschluß skeptisch betrachten"³⁾, auch werden die aus der Einzelabschlußanalyse bekannten Vorwürfe genannt⁴⁾.

Es ergibt sich eine für die Betriebswirtschaftslehre unbefriedigende Situation: Einerseits steht die begründete Forderung nach der Analyse von Konzernabschlüssen, andererseits die Kritik am Informationswert. Eine Lösung scheint durch zwei Ansätze möglich:

1. Ziel muß es sein, Kausalzusammenhänge erkennen und Tendenzaussagen ableiten zu können. "Die Analyse darf sich nicht in Kleinigkeiten oder Berechnungsfragen erschöpfen."⁵⁾
2. Die Ausnutzung konzernbilanzpolitischer Spielräume muß ein wesentliches Element der Analyse bilden. Es ist zu berücksichtigen, wie sie genutzt werden und welche Wirkung sie haben; hierbei sind Inhaltsanalysen⁶⁾ hilfreich.

1) DVFA/SG 1990, S. 9.

2) So bereits Bankmann 1981, S. 510 f.

3) Krehl 1989a, S. 371.

4) Vgl. hierzu Lohse 1977, S. 133 ff.

5) Krehl 1989a, S. 372.

6) Vgl. hierzu Hauschildt 1977b, S. 270 ff und Schmidt 1981, S. 357 ff.

3. Konzernbilanzpolitische Instrumente und ihre Auswirkungen

3.1. Systematisierung des Instrumentariums

"Konzernbilanzpolitik ist die zielorientierte Ausgestaltung des Konzernabschlusses mittels Einsatzes der bei der Aufstellung des Konzernabschlusses existenten Aktionsparameter"¹⁾. Die Notwendigkeit zur Systematisierung ergibt sich aus zwei Gründen:

- Konzernbilanzpolitik ist für den Publizitätspflichtigen bedeutsam: Er muß wissen, welches Instrumentarium mit welchen Auswirkungen auf den Abschluß und die damit verfolgten Ziele zur Verfügung steht.
- Konzernbilanzanalytiker müssen das im Konzernjahresabschluß verwendete Instrumentarium hinsichtlich der eigenen Analyseziele strukturieren und bezüglich der Auswirkungen untersuchen können.

Zur Systematisierung des konzernbilanzpolitischen Spielraums liegen in der Literatur Vorschläge vor²⁾:

Meyer³⁾ unterteilt in Ziele (intern und extern), Rechnungslegungsinstrumente (Konzernbilanzpolitik i.e.S., Erfolgs- und Geschäftsberichtspolitik), Objekte (Bestands-, Stromgrößen) und die Ebene (Einzel- und Konzernabschluß).

Clemm, Wenzel⁴⁾ betrachten das Instrumentarium im Einzel- und Konzernabschluß (Konsolidierungs- und Assoziierungskreis, Stichtag, Konsolidierungsmethoden, Bilanzierung und Bewertung, Währungsumrechnung und Darstellung).

Klein⁵⁾ klassifiziert zum einen nach der Struktur der Rechnungslegung (Gestaltungsparameter im Konzernabschluß als Gesamtheit, in der Konzernbilanz, der GuV-Rechnung und im Anhang, Konsolidierungsparameter und Parameter bei Anwendung des Publizitätsgesetzes) zum anderen nach den Wirkungsweisen (materiell und quasi-materiell).

Scheren⁶⁾ typisiert in Ziele, Träger, Objekte, Adressaten,

- 1) Klein 1989, S. 19. Vgl. zu weiteren Begriffsabgrenzungen der Konzernbilanzpolitik etwa Clemm, Wenzel 1986, S. 341 ff; Meyer 1972, S. 471 f; Piltz 1990, S. 3 f; Scheren 1989, S. 45 ff. Grundlegende Ausführungen zur Bilanzpolitik mit zahlreichen Literaturverweisen finden sich bei Hauschildt 1976, Sp. 190 ff, Hauschildt 1977a, S. 660 ff und Vodrazka 1975.
- 2) Auf den grundlegenden Beitrag zur Bilanzpolitik von Wöhe 1985 und den von ihm vorgeschlagenen Systematisierungsansatz (Wöhe 1987, S. 59 ff) ist an dieser Stelle hinzuweisen.
- 3) Meyer 1972, S. 472 ff.
- 4) Clemm, Wenzel 1986, S. 343 ff.
- 5) Klein 1989, S. 106 ff und S. 425 ff.
- 6) Scheren 1989, S. 53 ff.

Kennzahlen, Veränderung des Bilanzinhalts, zeitliche Komponente und Gestaltungsgrundlage.

Bei Selchert, Karsten¹⁾ findet sich eine Systematisierung in gesetzliche Wahlrechte und Spielräume aufgrund unbestimmter Rechtsbegriffe.

Der folgenden Darstellung liegt die Gliederung der Rechnungslegungsvorschriften zugrunde: Es werden Wahlrechte zu folgenden Fragen dargestellt: Konsolidierungskreis, Stichtage, einheitliche Bilanzierung und Bewertung, Währungsumrechnung, Kapitalkonsolidierung, Equity-Bewertung, Schulden-, Zwischenerfolgs-, Aufwands- und Ertragskonsolidierung und Steuerabgrenzung²⁾. Diese Klassifikation ist gesetzlich nachvollziehbar. Sie hilft zum einen dem Konzernabschlußsteller, im Rahmen der durchzuführenden Konsolidierungsschritte die entsprechenden Wahlrechte zu beurteilen. Zum anderen unterstützt sie den Interessenten des Konzernabschlusses bei seiner Analyse: Es besteht eine direkte Referenz von im Anhang verwendeten Bezeichnungen auf die hier folgende Beschreibung der Wahlrechte mit ihren Auswirkungen.

3.2. Die Instrumente im einzelnen

3.2.1. Abgrenzung des Konsolidierungskreises

a.) Ein Tochterunternehmen braucht dann nicht in den Konzernabschluß einbezogen werden, wenn die Ausübung der Rechte des Mutterunternehmens erheblich und andauernd beschränkt sind³⁾. Generelle Auswirkung eines Nichteinbezugs von Tochterunternehmen ist die Möglichkeit zur Manipulation von Vermögen, Kapital, Aufwand und Ertrag (etwa durch Leasing, Verrechnungspreise, Patente oder Lizenzen)⁴⁾. Gefahr besteht auch bei Nichteinbezug wegen politischer Instabilität in den Sitzländern der Töchter. In diesem Zusammenhang ist insbesondere auf die Gefahren der Enteignung und des Verbots von Gewinntransfers aus dem betreffenden Land hinzuweisen.

1) Selchert, Karsten 1989, S. 839.

2) Zur Gestaltung von Sachverhalten zwischen verbundenen Unternehmen vgl. Pflieger 1982. Die hier nicht vorgestellten Möglichkeiten, die Aufstellung eines Konzernabschlusses zu vermeiden, erörtert Pflieger 1988, S. 44 ff.

3) § 296 (1) Nr. 1 HGB. Vgl. zu diesem Wahlrecht die Darstellungen bei Busse von Colbe 1985, S. 766; Katz 1975, S. 59; Pflieger 1988, S. 47 f; SABI 1988b, S. 83; Sahner, Kammer 1989, S. 872 ff; Wirtschaftsprüfer-Handbuch 1985/86, Bd. II, S. 329 ff.

4) Meyer 1972, S. 476 f.

b.) Ein Wahlrecht des Nichteinbezugs in den Konzernabschluß besteht, sofern Angaben zur Einbeziehung nicht oder nur bei Inkaufnahme unverhältnismäßig hoher Kosten oder Verzögerungen zu erhalten sind¹⁾. In diesem Fall gewährt der unbestimmte Rechtsbegriff "unverhältnismäßig hohe Kosten oder Verzögerungen" einen Freiheitsgrad. Im Wirtschaftsprüferhandbuch wird der Ausnutzung dieses Wahlrechts allerdings geringe Bedeutung beigemessen²⁾.

c.) Ein Einbezug in den Konsolidierungskreis kann dann unterbleiben, wenn die Beteiligung mit Weiterveräußerungsabsicht gehalten wird³⁾. Auch dieses Wahlrecht wird für Industrieunternehmen eine untergeordnete Bedeutung haben⁴⁾.

d.) Ist der Einbezug von untergeordneter Bedeutung auf die Darstellung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage, kann er unterbleiben⁵⁾. Hierbei besteht die Gefahr der Auslagerung unternehmenstypischer Funktionen. Bei Nichteinbezug besteht die Möglichkeit zur Ergebnisverbesserung durch Verzicht auf Inneumsatz- und / oder Zwischenerfolgseleinminierung. Verluste können ggfs. an der Konzern-Gewinn- und Verlustrechnung vorbeigeleitet werden⁶⁾.

e.) Eine Veränderung des Konsolidierungskreises bedingt bei Wesentlichkeit den Ausweis von Vergleichsangaben. Diese können entweder quantitativ durch die Anpassung von Vorjahresbeträgen oder durch qualitative Anhangangaben erfolgen⁷⁾. Der Analytiker muß folgende Situationen berücksichtigen: Werden die Vorjahreszahlen angepaßt, besitzt er für ein Jahr zwei Datensätze⁸⁾. Andernfalls kann durch die Verwendung qualitativer Anhangangaben die Veränderung eventuell nur unzureichend dargestellt und die Vergleichbarkeit eingeschränkt werden. Der Entwicklung des Konsolidierungskreises muß der Analytiker besonderes Augenmerk widmen: Es ist zu untersuchen, wie sich die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage durch die Beteiligungsstrategie verändert.

1) § 296 (1) Nr. 2 HGB. Vgl. hierzu Busse von Colbe 1985, S. 766; SABI 1988b, S. 83; Sahner, Kammers 1989, S. 874.

2) Wirtschaftsprüfer-Handbuch 1985/86, Bd. II, S. 331 f.

3) § 296 (1) Nr. 3 HGB.

4) Wirtschaftsprüfer-Handbuch 1985/86, Bd. II, S. 332.

5) § 296 (2) HGB. Vgl. hierzu auch Cronos 1989, S. 235; Sahner, Kammers 1983, S. 2209 ff; Sahner, Kammers 1989, S. 876; Wirtschaftsprüfer-Handbuch 1985/86, Bd. II, S. 332 f.

6) Ähnlich Pfleger 1988, S. 47.

7) § 294 (2) HGB. Vgl. zu diesem Wahlrecht Sahner, Kammers 1989, S. 862 f.

8) Bei der Analyse sollte die Konzernentwicklung in Form der Beteiligungsstrategie berücksichtigt werden; es sind auf jeden Fall auch die "unangepaßten" Vorjahreswerte mit den neuen Jahresabschlußangaben zu vergleichen.

3.2.2. Stichtage

Wahlrechte ergeben sich sowohl bei der Bestimmung des Abschlußtages des Konzernabschlusses als auch bei den Stichtagen der einbezogenen Unternehmen.

a.) Als Stichtag des Konzernabschlusses kommen der Abschlußtag des Mutterunternehmens oder der der bedeutendsten oder der der Mehrzahl einbezogener Töchter in Betracht¹⁾. Wichtig ist nur die Identität der Geschäftsjahre einbezogener Unternehmen: Es erscheint weniger bedeutsam, an welchem Tag das Konzerngeschäftsjahr endet.

b.) Hinsichtlich der Wahl des Stichtages der einbezogenen Abschlüsse, des (notwendigen) Zwischenabschlusses und der Angabe von Vorgängen von besonderer Bedeutung gibt es sechs Alternativen²⁾:

1. Stichtag Einzel- und Konzernabschluß entsprechen einander.
2. Der Einzelabschlußstichtag liegt mehr als drei Monate vor dem Konzernabschlußstichtag. Ein Zwischenabschluß des einbezogenen Unternehmens ist zwingend erforderlich.
3. Der Einzelabschlußstichtag liegt weniger als drei Monate vor dem Konzernabschlußstichtag. Ein Zwischenabschluß wird freiwillig erstellt.
4. Der Einzelabschlußstichtag liegt weniger als drei Monate vor dem Konzernabschlußstichtag. Ein Zwischenabschluß wird nicht erstellt, Vorgänge von besonderer Bedeutung werden in Konzernbilanz und -erfolgsrechnung berücksichtigt.
5. Der Einzelabschlußstichtag liegt weniger als drei Monate vor dem Konzernabschlußstichtag. Ein Zwischenabschluß wird nicht erstellt, Vorgänge von besonderer Bedeutung werden im Konzernanhang berücksichtigt.
6. Der Einzelabschluß liegt nach dem Konzernabschlußstichtag, ein Zwischenabschluß ist zwingend erforderlich.

1) § 299 (1) HGB. Vgl. hierzu die Darstellungen beim Arbeitskreis "Externe Unternehmensrechnung" der Schmalenbach-Gesellschaft 1989, S. 34; Trützschler 1989, S. 939 ff; Wirtschaftsprüfer-Handbuch 1985/86, Bd. II, S. 323 f.

2) Gesetzliche Grundlage sind § 299 (2) und (3) HGB. In der Literatur finden sich zu dem Themengebiet Ausführungen bei Adler, Düring, Schmaltz 1972, S. 16; Arbeitskreis "Externe Unternehmensrechnung" der Schmalenbach-Gesellschaft 1989, S. 34; Gross, Schruoff, v. Wysocki 1987, S. 105 ff; Harms, Küting 1985; IDW-Hauptfachausschuß 1987; Kalkstein 1933, S. 22 f; Maas, Schruoff 1985, S. 3 f; Meyer 1972, S. 476; Schruoff 1984, S. 62 f; Trützschler 1989, S. 947 f; Wirtschaftsprüfer-Handbuch 1985/86, Bd. II, S. 323 f; v. Wysocki 1986, S. 179 f. An diesen Quellen orientiert sich die folgende Darstellung.

Der Verzicht auf Aufstellung eines Zwischenabschlusses führt zu erheblichen Problemen: Ein Konzernabschluß kann aus Einzelabschlüssen erstellt werden, die nicht auf einen Stichtag lauten müssen. Liquiditätsverlagerungen und Doppelausweise können die Folge sein. Im Rahmen der Schuldenkonsolidierung stehen sich aufgrund voneinander abweichender Zeiträume Verbindlichkeiten und Forderungen nicht periodengerecht gegenüber. Zwischengewinne oder -verluste in - gemessen am Konzernhöchst- bzw. -mindestwert - zu hoch oder zu niedrig bewerteten Vermögensgegenständen werden ausgewiesen, wenn eine Verrechnung für derartige Zeiträume nicht erfolgt. Im Rahmen der Kapitalkonsolidierung können ungerechtfertigte Unterschiedsbeträge entstehen: Erhöht sich etwa durch Ausgabe neuer Aktien der Beteiligungsbuchwert der Mutter, stehen sich bei Verwendung des "alten" Eigenkapitals der Tochter ungleiche Wertansätze gegenüber. Bei der Aufwands- und Ertragskonsolidierung existieren in den "Nichtüberschneidungszeiten" konzerninterne Aufwendungen und Erträge nur einmalig, so daß eine Konsolidierung ungerechtfertigterweise nicht erfolgen kann. Insgesamt führen unterschiedliche Stichtage zu nicht exakter Periodisierung. "Die Kapital- und Vermögensstruktur kann allein durch die Festlegung des Konzern-Bilanz-Stichtages entsprechend der Zielsetzung der Konzernleitung gesteuert werden"¹⁾, vor allem aber stellt der Verzicht auf einen Zwischenabschluß einen Verstoß gegen die Einheitstheorie dar²⁾.

3.2.3. Einheitliche Bilanzierung und Bewertung

a.) Bilanzierungswahlrechte und -hilfen, die im Einzelabschluß des Mutterunternehmens anwendbar sind, leben unabhängig von der tatsächlichen Ausübung im Konzernabschluß vollständig wieder auf³⁾. Das Mutterunternehmen kann sich auf Konzernebene auch für solche Instrumente entscheiden, die es im eigenen Abschluß nicht anwendet, aber anwenden dürfte. Folge kann die Ausübung von Wahlrechten in der HBII solcher konsolidierungspflichtigen

1) Meyer 1972, S. 476.

2) v. Wysocki 1986, S. 179 f.

3) § 300 (2) HGB. Vgl. zu den folgenden Darstellungen Arbeitskreis "Externe Unternehmensrechnung" der Schmalenbach-Gesellschaft 1989, S. 41 f; Biener, Berneke 1986, S. 327 ff; Klein 1989, S. 245 ff; Pflieger 1988, S. 53 f; Piltz 1990, S. 12; Scheren 1989, S. 56 ff; Selchert, Karsten 1989, S. 840 ff; Trützschler 1989, S. 966 ff; Weber 1990, S. 94 f; Weber, Zündorf 1989a, S. 1016 ff; Wöhe 1987, S. 721 ff.

Unternehmen sein, die in ihrem eigenen Jahresabschluß ein Gebot oder Verbot für den entsprechenden Sachverhalt zu berücksichtigen haben.

Vor der Aufstellung des Konzernabschlusses kann das Mutterunternehmen somit die Grundsätze der Konzernbilanzpolitik bestimmen. Durch die Aufgabe des aktienrechtlichen Maßgeblichkeitsgrundsatzes wird der Konzernabschluß Gegenstand eigener, vom Mutterunternehmen bestimmter Bilanzpolitik. Es ergeben sich folgende Bilanzierungswahlrechte und -hilfen¹⁾:

1. Aufwendungen für die Ingangsetzung und Erweiterung des Geschäftsbetriebs (§ 269 HGB)
2. Disagio bei Verbindlichkeiten (§ 250 (3) HGB)
3. Derivativer Geschäfts- oder Firmenwert (§ 255 (4) HGB)²⁾
4. Aktive latente Steuern aus Einzelabschlüssen (§ 274 (2) HGB)
5. Rechnungsabgrenzungsposten für Zölle und Verbrauchssteuern (§ 250 (1) Satz 2 Nr. 1 HGB)
6. Sonderposten mit Rücklageanteil (§§ 247 (3), 273 HGB)
7. Rückstellungen für Pensionszusagen, die vor dem 1.1.1987 zugesagt wurden (Art. 28 EG HGB)
8. Rückstellungen für unterlassene Aufwendungen, sofern in den Monaten 4-12 nachgeholt (§ 249 (1) Satz 3 HGB)
9. Aufwandsrückstellungen gem. § 249 (2) HGB.

Durch die Ausnutzung eines Aktivierungswahlrechts wird der sonst voll in der Periode wirksam werdende Aufwand auf die Zeit der Aktivierung verteilt. Der Verzicht auf die Bildung von Rückstellungen führt entsprechend zur Aufwandsentlastung in der Periode³⁾.

b.) Die in den Konzernabschluß zu übernehmenden Vermögensgegenstände und Schulden sind einheitlich nach den für das Mutterunternehmen anwendbaren Bewertungsmethoden zu bewerten⁴⁾. Dies bedeutet ein Aufleben der Bewertungswahlrechte, die der Mutter für ihren Einzelabschluß zustehen. Es können somit auch Bewertungsmaßstäbe Anwendung finden, die für die Abschlüsse der Töchter nicht zulässig sind⁵⁾. Ist das Mutterunternehmen Kapitalgesellschaft, stehen folgende Bewertungswahlrechte zur Verfü-

1) Piltz 1990, S. 12 mißt den Ansatzwahlrechten eine untergeordnete Bedeutung zu.

2) Zu der Ausgestaltung und den Auswirkungen des derivativen Firmenwertes vgl. Veit 1989, S. 1093 ff.

3) Vgl. zu den Einzelheiten Wöhe 1988, S. 51 ff.

4) § 308 HGB. Vgl. zu den hieraus resultierenden Wahlrechten etwa Gross, Schrupp, v. Wysocki 1987, S. 121 ff; Harms, Küting 1984, S. 110; Jonas 1986, S. 165 ff; Kropff 1990, S. 80; Küting 1989, S. 1086 ff; Küting, Weber 1988, S. 48; Pohle 1989, S. 1393 f und S. 1402 f; Scheren 1989, S. 58 ff; Selchert, Karsten 1989, S. 842 f; Wöhe 1987, S. 723 ff und S. 746 ff; Wöhe 1988, S. 56 ff.

5) Küting 1989, S. 1086.

gung¹⁾:

1. Berücksichtigung von Gemeinkosten bei Berechnung der Herstellungskosten (§ 255 (2) HGB)
2. Bestimmung von Abschreibungsdauern und -methoden (§ 253 (2) Satz 2 HGB)
3. Abschreibungen auf das Finanzanlagevermögen, sofern eine voraussichtlich nicht andauernde Wertminderung vorliegt (§§ 253 (2) Satz 3, 279 (1) HGB)
4. Abschreibungen zur Wertschwankungsvorwegnahme im Umlaufvermögen (§ 253 (3) Satz 3 HGB)
5. Bestimmung der Abschreibungsdauer beim aktivierten derivativen Firmenwert (§ 255 (4) Satz 2 und 3 HGB)
6. Verfahrenswahl bei Barwertbestimmung von Pensionsrückstellungen (§ 253 (1) Satz 2 HGB)
7. Alternativen der Vorratsbewertung gemäß Verbrauchsfolgefiktionen (§ 256 HGB) oder Bewertung zu Durchschnitten bei Gruppenbewertung (§ 240 (4) HGB)
8. Festbewertung von Sachanlagen und der Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe (§ 240 (4) HGB)
9. Bildung einer Wertaufholungsrücklage für den Eigenkapitalanteil von Zuschreibungen bei Wertaufholung (§ 280 HGB i.V. mit § 58 (2a) AktG und § 29 (4) GmbHG)²⁾
10. Verzicht auf Wertaufholung (§ 280 (2) HGB)³⁾
11. Steuerlich bedingte Abschreibungen (§ 254 HGB).

Auswirkungen ergeben sich je nach Ausnutzung ergebnisent- oder -belastend mit entsprechender Folge für den Ansatz in der Bilanz.

Für den Analytiker weiterhin interessant ist eine Dissonanz zwischen Wertansätzen im Einzelabschluß der Mutter und im Konzernabschluß. Sofern dieser Fall auftritt, ist insbesondere der Ergebnisausweis im Konzernabschluß zu hinterfragen.

c.) Steuerliche Wertansätze dürfen aus den Einzelabschlüssen in den Konzernabschluß übernommen werden, sofern die Bedingungen hierfür als erfüllt anzusehen sind⁴⁾. Der Publizitätspflichtige hat die Wahl zwischen Beibehaltung oder Rückgängigmachung steuerlicher Wertansätze. Es gibt somit zwei Typen von Konzernabschlüssen: Solche, die nur nach handelsrechtlichen Vorschriften erstellt wurden (die steuerlichen Wertansätze wurden nicht übernommen), und solche, die handels- und steuerrechtliche Vorschriften beinhalten (die steuerlichen Wertansätze wurden über-

1) Vgl. hierzu auch Klein 1989, S. 252 ff mit weiteren Literaturhinweisen.

2) Vgl. hierzu etwa Coenenberg 1990, S. 185.

3) Vgl. hierzu Treuberg 1987, S. 121.

4) § 308 (3) HGB. Vgl. zur folgenden Darstellung etwa Deutsche Revision et al. 1990, S. 123 und S. 189; Küting 1989, S. 1086; Piltz 1990, S. 11 f; Pohle 1989, S. 1399 ff.

nommen). Werden steuerlich begründete Werte nicht übernommen, erfolgt eine Aufwandsentlastung, Konzernergebnis und -Eigenkapital steigen - unter Umständen erheblich - an. Bei Beibehaltung steuerlicher Wertansätze entstehen stille Reserven. Da im Anhang allerdings nur der jährliche Betrag der aus steuerlichen Gründen unterlassenen Zuschreibungen anzugeben ist, kann der Analytiker nur bei Speicherung der Vorjahresbeträge eine Aussage zur Legung stiller Reserven machen.

3.2.4. Währungsumrechnung

Das Gesetz verlangt durch die unpräzise Formulierung in § 313 (1) Nr. 2 HGB die Anhangangabe zu den Grundlagen der Währungsumrechnung. Vorschriften zur Gestaltung werden nicht gemacht. Damit ergeben sich Ausgestaltungsmöglichkeiten bezüglich des Umrechnungsverfahrens, der zeitlichen, bankenspezifischen, multiplen Gestaltung des Wechselkurses, der Behandlung von Umrechnungsdifferenzen und Hochinflationsabschlüssen¹⁾. Abb. 1 stellt das Entscheidungsfeld dar.

Abb. 1	Entscheidungsfeld der Währungsumrechnung				
Kriterien	Ausprägungen				
Umrechnungsverfahren	Fristigkeitsverfahren	Nominalwert / Sachwertverfahren	Zeitbezugsverfahren	Stichtagsverfahren	Funktionale Umrechnung
Zeitliche Differenzierung des Wechselkurses	Historischer Kurs		Stichtagskurs	Durchschnittskurs	
Bankenspezifische Differenzierung des Kurses	Geldkurs		Briefkurs	Mittel aus Geld- und Briefkurs	
Umrechnungsdifferenzen	Erfolgswirksame Verrechnung		Erfolgsneutrale Verrechnung	Imparitätische Behandlung	
Hochinflationsländer	Verfahren der Inflationsberücksichtigung			Behandlung des Aufwertsaldos	

1) Die Währungsumrechnung nimmt in der Literatur breiten Raum ein. Der folgenden Vorstellung liegen zugrunde: Arbeitskreis "Externe Unternehmensrechnung" der Schmalenbach-Gesellschaft 1989, S. 51 ff; Bankmann 1981, S. 514 ff; Bönkost 1980, S. 168 ff; Bovermann 1988, S. 264 f; Csik, Schneck 1983; Gmelin 1987, S. 602; IDW 1986; Jonas 1977; Jonas 1979; Kubin, Lück 1984; Langenbacher 1989; E. Müller 1988, S. 268; Piltz 1990, S. 11; Reuter 1985; Staks 1989, S. 329; Uphues 1990, S. 81 f; Zillessen 1982.

Die Analyse der Auswirkungen hängt ab von den mit dem Konzernabschluß vermittelten Informationen. In diesem Zusammenhang werden die erforderlichen Anhanginformationen das Umrechnungsverfahren, die zeitliche Differenzierung des Kurses und die Behandlung von Umrechnungsdifferenzen und Hochinflationsabschlüssen beinhalten müssen. Hinweise, in welchem Anteil ausländisches Vermögen in den Konzernabschluß eingeht, erhält der Analyst nicht. Damit wird die Stellgröße zur Beeinflussung des Vermögens und Kapitals nicht ersichtlich. Informationen zur Wechselkursentwicklung lassen sich aus externen Quellen beziehen. Hierzu sind aus der Anteilsauflistung die Sitzländer der Töchter und assoziierten Unternehmen zu entnehmen und die entsprechenden Wechselkurse zu ermitteln.

Die Freiräume besitzen Auswirkungen auf die Analyse:

- Dem Stichtagskursverfahren wird neben dem Verstoß gegen die Einheitstheorie vorgeworfen, bei DM-Aufwertungen unbegründete Zuschreibungen zuzulassen.
- Die Relationen des zugrundeliegenden Abschlusses werden durch die Verwendung differenzierter Kurse beim Zeitbezugsverfahren verändert. Wertet die DM auf, treten bei Verwendung des Zeitbezugsverfahrens im Vergleich zum Stichtagsverfahren ein höheres Vermögen und Eigenkapital auf. Ebenso werden Eigenkapitalquote und Anlageintensität ansteigen¹⁾.
- Werden Umrechnungsdifferenzen aus der Währungsumrechnung erfolgswirksam verrechnet, ergibt sich ein positiver bzw. negativer Beitrag in den sonstigen betrieblichen Erträgen bzw. Aufwendungen oder in einem separaten Posten "Erfolge aus der Währungsumrechnung". Die erfolgsneutrale Verrechnung der bilanziellen Umrechnungsdifferenz wird durch die Berücksichtigung im Eigenkapital erreicht. Beide Alternativen sind vor dem Hintergrund eines eventuell ungerechtfertigten Ergebnis- oder Eigenkapitalausweises zu untersuchen.
- Bei Einbezug von Abschlüssen aus Hochinflationenländern führt die Behandlung von Aufwertungssalden möglicherweise zu Scheingewinnen²⁾.

1) Vgl. hierzu das Beispiel bei Uphues 1990, S. 81 f.

2) Vgl. zu diesem Problemkreis Reuter 1985, S. 186 ff.

3.2.5. Kapitalkonsolidierung im Rahmen der Vollkonsolidierung

a.) Im Rahmen der Vollkonsolidierung gewährt § 301 (1) HGB das Wahlrecht zwischen der Buchwert- und Neubewertungsmethode. Der wesentliche Unterschied manifestiert sich in der Behandlung der Anteile anderer Gesellschafter¹⁾. So können sich bei der Neubewertungsmethode für den Fall einer Mutter-Beteiligungsquote unter 100 % ein höheres Konzerneigenkapital, eine höhere Konzernbilanzsumme und höhere Vermögenswertansätze ergeben als bei Anwendung der Buchwertmethode. Grund hierfür ist die volle Auflösung der stillen Reserven aus den Einzelbilanzen der Tochterunternehmen. Daraus resultiert im Jahr der Erstkonsolidierung ein höherer - dem Eigenkapital zuzurechnender - Ausgleichsposten für Anteile anderer Gesellschafter. Die volle Auflösung stiller Reserven verursacht in den Folgejahren durch den Abschreibungsbedarf eine höhere Erfolgsbelastung. Dies kann dem Konzernabschluß erspart bleiben durch die Zuschreibung im nicht abnutzbaren Vermögen.

b.) Vorschriften über die Zuordnung stiller Reserven auf Vermögenspositionen im Rahmen der Kapitalkonsolidierung macht das Gesetz nicht. Insofern bestehen Wahlrechte zur Ausgestaltung, wenn bei der Buchwertmethode der Wertansatz der Beteiligung größer ist als das diesem entsprechende Eigenkapital bzw. bei der Erstellung der neubewerteten Bilanz im Zusammenhang mit der Neubewertungsmethode²⁾. Hierbei ist es möglich, eine Zuordnung nach Gruppen von Bilanzpositionen oder bei einzelnen Posten vorzunehmen. Die diesbezügliche Entscheidung hängt von den Zielen der Bilanzpolitik ab³⁾. Unter Berücksichtigung der Willkürfreiheit dieser Verteilungsmaßnahmen können stille Reserven nach ihrer Bedeutung, ihrer Bestimmtheit, der Rentabilität oder Liquidierbarkeit der entsprechenden Vermögensgegenstände oder

-
- 1) Vgl. zu dieser Thematik die auch der folgenden Darstellung zugrundeliegenden Beiträge von Havermann 1987a, S. 191; Küting, Zündorf 1985, S. 1170 f; Ordeltjeide 1989a, S. 6 ff; Piltz 1990, S. 9; Sahner, Häger 1988, S. 405 ff; Schindler 1986a, S. 590; Schruoff 1984, S. 238 ff; Staks 1989, S. 331 ff; v. Wysocki 1986, S. 180.
 - 2) Vgl. zu diesem Problemkreis etwa Arbeitskreis "Externe Unternehmensrechnung" 1989, S. 73; Ordeltjeide 1989a, S. 8 ff; Otte 1988, S. 102 ff; Piltz 1990, S. 9; SABI 1988a, S. 344; Sahner, Häger 1988, S. 405 ff; Schindler 1986b, S. 201 ff; Schruoff 1984, S. 246; Weber, Zündorf 1989b, S. 334; Zündorf 1987a, S. 2110 ff. Diese Quellen liegen vorliegender Darstellung zugrunde.
 - 3) Soll etwa eine bestimmte Deckung des Anlagevermögens durch Eigenkapital erreicht werden, lassen sich alle Zuschreibungen beim Umlaufvermögen vornehmen.

proportional zugeordnet werden¹⁾).

Auswirkungen auf die Vermögenshöhe ergeben sich je nachdem, ob nur für das Mutterunternehmen oder auch für andere Gesellschafter aufgelöst wird. Die Struktur der Konzernbilanz ist durch die Zuweisungsmöglichkeit stiller Reserven auf bestimmte Posten bzw. Postengruppen einem Spielraum ausgesetzt. Für den Analytiker muß eine entsprechende Anhanginformation Klärung bringen, wo zugeschrieben wurde. Neben Auswirkungen auf die Konzernbilanz sind Folgen für die Ertragslage zu beachten: Die erfolgten Zuschreibungen sind in den Folgejahren so abzuschreiben wie die entsprechenden Vermögensgüter. Eine Ergebnisbelastung kann das bilanzierende Mutterunternehmen umgehen, sofern Zuschreibungen nur bei nicht abschreibungspflichtigem Vermögen vorgenommen werden. Je länger also der Abschreibungszeitraum gewählt wird, desto geringer die jährliche Ergebnisbelastung. Neben der Abschreibungsdauer bestimmt auch das Verfahren den Zeitpunkt der Ergebniswirksamkeit²⁾.

c.) Für die Behandlung eines aktiven Unterschiedsbetrages aus der Kapitalkonsolidierung (die fortgeführten Anschaffungskosten der Beteiligung sind größer als das zu konsolidierende (anteilige) Eigenkapital) bestehen fünf Wahlmöglichkeiten:

- Abschreibung zu 25 % p.a. gem. § 309 (1) Satz 1 HGB
- Planmäßige Abschreibung gem. § 309 (1) Satz 2 HGB
- Verrechnung mit den Rücklagen in einem Betrag gem. § 309 (1) Satz 3 HGB
- Verrechnung mit den Rücklagen im Zeitablauf³⁾
- Saldierung mit einem passiven Unterschiedsbetrag gem. § 301 (3) HGB.

Die Wirkungsweise der Wahlrechtsausnutzung⁴⁾ bezieht sich auf die Fragen der Ergebniswirksamkeit bzw. -neutralität und den Einfluß auf die Bilanzstruktur. Je länger der Firmenwert abgeschrieben wird, desto geringer wird die Ergebnisbelastung in den

1) So nach Weber, Zündorf 1989a, S. 1039 ff.

2) Vgl. hierzu E. Müller 1985, S. 242.

3) Dieses Wahlrecht wird im Gesetz nicht explizit genannt, sondern abgeleitet. Vgl. hierzu etwa Ordelheide 1989b, S. 7 f.

4) Vgl. zu den Auswirkungen etwa Busse von Colbe 1985, S. 772 ff; Busse von Colbe, Ordelheide 1984, S. 112 f; Damm, Zündorf 1984, S. 2576 f; Funk 1988, S. 165; IDW 1985, S. 193; E. Müller 1985, S. 242; Ordelheide 1989b, S. 6 f; Otte 1988, S. 103 ff; Piltz 1990, S. 9 ff; Sahner, Häger 1988, S. 411; Schindler 1986b, S. 206 f; Schruoff 1984, S. 248 ff; Staks 1989, S. 331 ff; v. Wysocki 1986, S. 179 f; v. Wysocki, Wohlgemuth 1986, S. 117 ff; Zündorf 1987a, S. 2112.

Folgejahren. Eine erfolgsneutrale Verrechnung erfolgt bei Saldierung mit den Rücklagen bzw. dem passiven Unterschiedsbetrag. In diesem Fall sinken Bilanzsumme, Rücklagen, Eigenkapital und immaterielles Anlagevermögen. Durch dieses der Einheitstheorie widersprechendes Prozedere bleibt der Einblick in die Ertragslage versagt¹⁾. Stille Reserven, die in Form des Firmenwertes in der Bilanz ersichtlich wären, bleiben dem Analytiker in den Folgeperioden verschlossen²⁾.

d.) Wahlrechte bzgl. des passiven Unterschiedsbetrages (die fortgeführten Anschaffungskosten der Beteiligung sind kleiner als das zu konsolidierende (anteilige) Kapital) beziehen sich auf den Ausweisort und die Behandlung: Je nach dem Charakter ist er Eigenkapital (lucky buy) oder Fremdkapital (badwill)³⁾. Hinsichtlich des Ausweisortes macht der Gesetzgeber keine Angaben. Entsprechend kann ein Ausweis in der Konzernbilanz entweder im Eigen- oder Fremdkapital erfolgen. Da eine Zuweisung aufgrund derartiger Inhaltsabgrenzung gesetzlich nicht gefordert ist, muß der Analytiker den Hintergrund eines im Eigenkapital angesetzten Unterschiedsbetrages zu klären versuchen: Ein badwill kann eher als Rückstellung für erwartete Verluste denn als Eigenkapital angesehen werden.

Weitere Wahlrechte ergeben sich durch die Saldierungsmöglichkeit mit einem aktiven Unterschiedsbetrag (§ 301 (3) HGB) oder die Auflösungswahlrechte, sofern die ungünstige Lage oder die erwarteten Aufwendungen eingetreten sind bzw. ein Gewinn realisiert wurde (§ 309 (2) HGB).

e.) Wahlrechte zu dem Zeitpunkt der Erstkonsolidierung ergeben sich aus § 301 (2) HGB. Die Verrechnung der Anteile ist zu drei Zeitpunkten möglich⁴⁾:

- zum Zeitpunkt des Erwerbs der Anteile,
- zum Zeitpunkt des erstmaligen Einbezugs,
- bei sukzessivem Erwerb der Anteile zu dem Zeitpunkt, an dem

1) Vgl. etwa Damm, Zündorf 1984, S. 2576; IDW 1985, S. 193; Ordeltz 1984, S. 244.

2) Vgl. hierzu die Darstellungen bei Zündorf 1987a, S. 2112.

3) Gelingt dem kaufenden Unternehmen durch besonderes Verhandlungsgeschick ein "lucky buy", liegen die Anschaffungskosten unter dem Eigenkapital. Drückt der passivische Unterschiedsbetrag stille Lasten durch Überbewertung der Aktiva oder Unterbewertung der Passiva aus, liegt ein "badwill" vor. Vgl. zu dieser Unterteilung für viele Weber, Zündorf 1989c, S. 1421. Mühlischlegel 1972, S. 2123 rechnet den passiven Unterschiedsbetrag in voller Höhe den Verbindlichkeiten zu.

4) Vgl. zu den Auswirkungen etwa Arbeitskreis "Externe Unternehmensrechnung" 1989, S. 69 f; Biener, Berneke 1986, S. 334 f; Ordeltz 1989a, S. 23 ff; Sahner, Häger 1988, S. 412; Staks 1989, S. 331 ff; Weber, Zündorf 1989a, S. 1090 ff; Wirtschaftsprüfer-Handbuch 1985/86, Bd. II, S. 376 f.

das Unternehmen Tochter wurde.

Verstreicht zwischen dem Erwerbszeitpunkt und dem erstmaligen Einbezug eine längere Zeitspanne, können sich Veränderungen im Wertansatz der Beteiligung bzw. im zu konsolidierenden Kapital ergeben. Folge wäre ein veränderter Unterschiedsbetrag mit entsprechender Erfolgswirksamkeit. Werden die im Einzelabschluß erfolgten Abschreibungen im Konzernabschluß wieder rückgängig gemacht, steigt der Konzernjahresüberschuß im entsprechen Jahr¹⁾.

3.2.6. Interessenzusammenführungsmethode

§ 302 gewährt das Wahlrecht, bei Vorliegen dort genannter Voraussetzungen, die Verrechnung des Beteiligungsbuchwertes auf das gezeichnete Kapital zu beschränken²⁾. Durch dieses Verfahren der Interessenzusammenführung bleiben Kapitalveränderungen bei Töchtern durch Thesaurierung im Konzernabschluß unberücksichtigt. Auswirkungen auf die Rücklagen resultieren aus der Verrechnung eines aktiven Unterschiedsbetrages mit den im Konzernabschluß bestehenden Rücklagen bzw. aus der Hinzurechnung eines passiven zu diesen. Der Analytiker ist auf die Angabe der Beträge und der betroffenen Rücklagen im Anhang angewiesen. Zuschreibungen auf die Wertansätze im Anlage- bzw. Umlaufvermögen erfolgen bei dieser Konsolidierungsmethode nicht; stille Reserven bleiben verdeckt.

3.2.7. Quotenkonsolidierung

Sofern die Voraussetzungen des § 310 erfüllt sind, darf die Quotenkonsolidierung angewendet werden. Hierbei werden die Jahresabschlußpositionen nur anteilig in den Konzernabschluß aufgenommen³⁾. Dies bedingt Auswirkungen auf Höhe und Struktur des Vermögens und Kapitals⁴⁾. Strukturkennzahlen werden beeinflusst,

1) Sahner, Häger 1988, S. 412.

2) Vgl. zu den folgenden Darstellungen Eckes, Weber 1989, S. 1217 ff; Niehus 1983, S. 440 ff; v. Wysocki 1986, S. 179 f.

3) Vgl. zur Quotenkonsolidierung die der folgenden Darstellung zugrundeliegenden Ausführungen bei Busse von Colbe 1989, S. 399 f; Eisele, Rentschler 1989, S. 318 ff; Kellers 1990, S. 100; Sigle 1987, S. 331; Sigle 1989, S. 1428 ff; Staks 1989, S. 334; v. Wysocki 1986, S. 179 f; Zündorf 1987b, S. 150 ff und S. 202 ff.

4) Staks 1989, S. 334 sieht als Gefahr eine niedrigere Eigenkapitalrelation.

Verbindlichkeiten des Konzerns werden nicht vollständig ausgewiesen. Der Analytiker kann nicht feststellen, mit welchen Anteilen bestimmte Vermögens- und Schuldenposten in die Konzernbilanz aufgenommen werden. Um zu Tendenzaussagen gelangen zu können, ist er auf die Angaben zur Anwendung der Quotenkonsolidierung im Anhang und die der Verflechtungsstruktur zu entnehmenden Beteiligungsquoten angewiesen.

3.2.8. Equity-Bewertung

Die Equity-Bewertung erlaubt im deutschen Recht die Anwendung folgender Wahlrechte¹⁾.

- Methodenwahlrecht zwischen Buchwert- und Kapitalanteilmethode
- Zuordnungsvarianten für stille Reserven im Rahmen einer sog. "statistischen" Nebenrechnung, um die Erfolgswirksamkeit in den Folgejahren berechnen zu können,
- Behandlung der Unterschiedsbeträge,
- Wahl des Einbeziehungszeitpunktes,
- Verzicht auf einheitliche Bewertung und Bilanzierung vor Berechnung der Wertansätze,
- Quotale Zwischenerfolgseliminierung.

Die Wahl der Methode bestimmt die Erfolgswirksamkeit in den Folgeperioden. Durch die volle Auflösung stiller Reserven in einer Neubewerteten Zeitwertbilanz ergibt sich tendenziell bei der Kapitalanteilmethode ein höherer Abschreibungsbedarf als bei der Buchwertmethode. Neben dieser Auswirkung unterscheiden sich beide Ansätze hinsichtlich des Ausweises eines möglichen Geschäftswertes: Während bei der Kapitalanteilmethode der im Immateriellen Anlagevermögen auszuweisende Unterschiedsbetrag nur den Geschäftswert enthält, ist der Geschäftswert bei Anwendung der Buchwertmethode Teil des Beteiligungsausweises im Finanzanlagevermögen: Der gesamte Unterschiedsbetrag, der als 'davon-Posten' auszuweisen ist, beinhaltet sowohl den Geschäftswert wie auch stille Reserven. Hinsichtlich der Zuordnung stiller Reserven bestehen die in 3.2.5.b. vorgestellten Wahlrechte.

1) Rechtsgrundlage bilden §§ 311, 312 HGB. Vgl. hierzu die der Darstellung zugrundeliegenden Beiträge von Busse von Colbe 1986, S. 257 ff; Greeß 1990, S. 103 f; Hahn 1987, S. 593 ff; Harms 1987, S. 936 ff; Havermann 1987b, S. 317 ff; Küting, Zündorf 1988, S. 874 ff; Küting, Zündorf 1989, S. 1600 ff; Zündorf 1987b, S. 21 ff.

Auswirkungen ergeben sich in diesem Zusammenhang nur durch die Erfolgswirksamkeit in späteren Perioden, denn die Einzelposten aus den Bilanzen assoziierter Unternehmen werden nicht in die Konzernbilanz übernommen. Für die Behandlung der Unterschiedsbeträge und den Zeitpunkt der Bewertung können die Wahlrechte, die bei der Vollkonsolidierung vorgestellt wurden, ausgeübt werden¹⁾. Wird auf eine einheitliche Bilanzierung und Bewertung verzichtet, können sich bei der Verrechnung des Anteilswertes mit dem Kapital Auswirkungen auf Unterschiedsbeträge mit der Folge einer Aufwandsbe- oder -entlastung in späteren Jahren ergeben. Die quotale Zwischenerfolgseliminierung führt zur Möglichkeit, die Beziehungen zu assoziierten Unternehmen auszunutzen, um durch konzerninterne Lieferungen und Leistungen Zwischengewinne oder -verluste zu erhalten.

3.2.9. Schuldenkonsolidierung

Gemäß § 303 (2) ist der Verzicht auf die Schuldenkonsolidierung bei untergeordneter Bedeutung möglich. Wird darauf verzichtet, Forderungen und Verbindlichkeiten gegeneinander aufzurechnen, erfolgt zum einen ein zu hoher Ausweis dieser Positionen in der Bilanz. Auswirkungen gehen hiervon aus auf Strukturkennzahlen, die Forderungs- und die Liquiditätsanalyse: Unterbleibt etwa die Konsolidierung von Anzahlungen, die im Anlagevermögen aktiviert wurden, wird das Vermögen zu hoch ausgewiesen²⁾. Weiterhin wird der beeinflusste Erfolg nicht korrigiert (Abschreibungen auf Forderungen, Disagio). Erfolgswirksam ist im Geschäftsjahr nur der Betrag anzusetzen, auf den sich die Schuldenkonsolidierung in diesem Jahr bezog. Der "Bestand" aus der Schuldenkonsolidierung zum Vorjahresende wird "zwischen gespeichert": Allerdings ist die Behandlung der Unterschiedsbeträge zum Vorjahresende gesetzlich nicht geregelt. Es sind verschiedene Varianten denkbar³⁾:

- Ausweis als separater Posten,
- Ausweis in den Rücklagen,
- Verrechnung mit dem Bilanzgewinn durch Einrechnung in den Gewinn- und Verlustvortrag.

1) Vgl. 3.2.5.

2) Vgl. hierzu Scheren 1989, S. 67 f.

3) Vgl. hierzu Harms, Küting, Weber 1989, S. 576 ff oder v. Wysocki, Kohlmann 1981, S. 539 ff.

Wird der Bestandsposten in den Gewinn- oder Verlustvortrag eingerechnet, so ergibt sich eine Beeinflussung des Bilanzgewinns.

3.2.10. Zwischenergebniseliminierung

Zwischenergebnisse können sich bei der Abrechnung konzerninterner Lieferungen und Leistungen ergeben. Werden Verrechnungspreise so bestimmt, daß Wertansätze in den Einzelbilanzen nicht der Einheitstheorie entsprechen, ist eine Korrektur zwingend erforderlich.

In diesem Konsolidierungsbereich ergeben sich Wahlrechte aus verschiedenen Blickrichtungen¹⁾:

- a) Verzicht auf die Zwischenerfolgseliminierung bei Verwendung von Marktpreisen und unbedeutendem Einfluß (§ 304 (2) HGB). Der Verzicht auf die Zwischengewinneliminierung führt zu einem zu hohen Vermögensausweis in der Konzernbilanz. Es entstehen dann stille Reserven, wenn Zwischenverluste nicht eliminiert werden.
- b) Bestimmung der Konzernherstellungs- und -anschaffungskosten. Auswirkungen, die von der Bestimmung der Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten ausgehen, entsprechen den bei den Wahlrechten zur einheitlichen Bewertung und Bilanzierung angegebenen.
- c) Auf- und Abwertungswahlrechte, sofern bestimmte Konstellationen zwischen Einzelwertansatz, Konzernmindest- und -höchstwert bestehen.

Liegt der Einzelbilanzwert über dem Konzernhöchstwert (KHW)²⁾, ist der Wertansatz pflichtgemäß auf den Konzernhöchstwert (KHW) abzuwerten. Es ergibt sich aber ein Wahlrecht, auf den Konzernmindestwert (KMW) abzuwerten. Liegt der Wertansatz der Einzelbilanz zwischen beiden Referenzmaßstäben, kann

- entweder der Ansatz beibehalten werden,
- eine Aufwertung auf den KHW oder
- eine Abwertung auf den KMW erfolgen.

Sofern der Einzelbilanzwert unter dem KMW liegt, ist pflichtgemäß auf den KMW aufzuwerten. Eine Wahlmöglichkeit ergibt sich

1) Vgl. zu den folgenden Ausführungen Arbeitskreis "Externe Unternehmensrechnung" der Schmalenbach-Gesellschaft 1989, S. 92 f; Harms, Küting 1983, S. 1892; Havermann 1987a, S. 192 ff; Küting, Weber 1987, S. 307 ff; Küting, Weber 1988, S. 102 ff; Pflieger 1988, S. 49 ff; Wirtschaftsprüfer-Handbuch 1985/86, Bd. II, S. 363 ff; v. Wysocki, Kohlmann 1981, S. 538 f.

2) Die folgenden Wahlrechte finden sich bei Küting, Weber 1988, S. 105 ff.

insofern, als eine Aufwertung auf den KHW möglich ist. Die dargestellten Alternativen gestatten es dem bilanzierenden Mutterunternehmen, Vermögen, Bilanzsumme und Eigenkapital im Maße der Wahlrechtsausnutzung zu gestalten.

d) Behandlung des Bestandsposten vom Ende des Vorjahres.

Ebenso wie bei der Schuldenkonsolidierung ergibt sich ein Bestand aus der Zwischenerfolgseliminierung im Vergleich zum Vorjahresende. Die Behandlung ist auch hier gesetzlich ungeregelt, so daß sich die unter 3.2.9. genannten Auswirkungen ergeben können.

3.2.11. Aufwands- und Ertragskonsolidierung

Gem. § 305 (2) braucht die Aufwands- und Ertragskonsolidierung dann nicht durchgeführt zu werden, wenn die wegzulassenden Beträge für die Darstellung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage von untergeordneter Bedeutung sind. Ein weiteres Wahlrecht ist der Ausweis der GuV-Rechnung nach dem Umsatz- bzw. Gesamtkostenverfahren.

Durch den Verzicht auf die Konsolidierung sind in den Posten der Konzern-GuV innerkonzernliche Beziehungen nicht eliminiert worden. Umsätze, Erträge und Aufwandsposten werden evt. im Sinne der Einheitstheorie nicht korrekt ausgewiesen.

Das formelle Wahlrecht (Gesamt- versus Umsatzkostenverfahren) kann zu Problemen im zwischenbetrieblichen Vergleich führen. Eine Harmonisierung beider Verfahren erscheint bereits für den Einzelabschluß problematisch¹⁾. Vor diesem Hintergrund ist eine Transformation einer Konzern-GuV nach Umsatzkostenverfahren in eine solche nach Gesamtkostenverfahren abzulehnen.

Im Rahmen des Ausweises der Ergebnisverwendung hat die bereits erwähnte Saldierung des Bestandspostens aus der Schulden- bzw. Zwischenerfolgskonsolidierung mit dem Gewinn- bzw. Verlustvortrag zu unterschiedlichen Stellungnahmen in der Literatur geführt²⁾. Zu beachten ist, daß der Bilanzgewinn durch die Saldierung eine Veränderung erfährt. Hierbei sollte auf ein derar-

1) Vgl. hierzu Baetge, Fischer 1988, S. 9 ff.

2) Vgl. zu diesem Problemkreis Arbeitskreis "Weltabschlüsse" der Schmalenbach-Gesellschaft 1979, S. 50 f; Biener, Berneke 1986, S. 352; Busse von Colbe 1978, S. 657; Busse von Colbe, Ordelheide 1984, S. 284 ff; Harms, Küting 1979, S. 2336; Harms, Küting 1983; Harms, Küting, Weber 1989, S. 576 ff; IDW 1967, S. 489; IDW 1968, S. 133; v. Wysocki, Wohlgemuth 1986, S. 245 ff.

tiges Vorgehen im Anhang hingewiesen werden.

3.2.12. Steuerabgrenzung

§ 306 schreibt den Ansatz aktiver und passiver latenter Steuern vor, die aus den Konsolidierungsmaßnahmen resultieren. Wahlrechte ergeben sich insoweit bei der Wahl der Abgrenzungsmethode und des Steuersatzes. Hieraus ergeben sich Auswirkungen auf die Höhe der Vermögensgüter und Schulden¹⁾: So wird etwa bei der net-of-tax-Methode²⁾ der Betrag latenter Steuern direkt bei den Bilanzposten ausgewiesen, was deren Wertansätze verändert. Ebenso kann eine Veränderung der Wertansätze durch die Wahl des Steuersatzes erreicht werden³⁾. Wird eine Zusammenfassung der Steuerabgrenzung aus Einzel- und Konzernabschluß in einem Posten vorgenommen, ist der Analytiker zur Ermittlung der latenten Steuern aus dem Konzernabschluß auf den Anhang angewiesen.

4. Zusammenfassung

Die Analyse konzernbilanzpolitischer Wahlrechte hat aufgezeigt, daß Tendenzaussagen zu einem veröffentlichten Konzernabschluß möglich sind. Es kann dargestellt werden, welche Instrumente genutzt werden, um eine Verbesserung etwa des Ergebnis- oder Kapitalausweises zu erlangen. Die Konzernabschlußanalyse darf die Bedeutung dieses Instrumentariums nicht verkennen: Allein die quantitative Analyse führt zu Ergebnissen, die den Analytiker dem Ziel der Bilanzpolitiker verfallen läßt. Ein geeignetes Design für ein Konzernabschlußanalysemodell muß die Auswirkungen der Ausnutzung der Wahlrechte beinhalten.

1) Vgl. zu diesem Problemkreis etwa Baumann 1989, S. 1356 ff.

2) Zu den einzelnen Methoden vgl. insbes. Coenenberg, Hille 1979, S. 615 ff.

3) Vgl. ebenda, S. 616.

Literatur

- Arbeitskreis "Externe Unternehmensrechnung" der Schmalenbach-Gesellschaft - Deutsche Gesellschaft für Betriebswirtschaft e.V., (1989), Aufstellung von Konzernabschlüssen, in: Busse von Colbe, W., Müller, E., Reinhard, H., (Hrsg.), ZfbF-Sonderheft 21/87, 2. Aufl., Düsseldorf 1989.
- Arbeitskreis "Weltabschlüsse" der Schmalenbach-Gesellschaft - Deutsche Gesellschaft für Betriebswirtschaft e.V., (1979), Aufstellung internationaler Konzernabschlüsse, in: ZfbF-Sonderheft 9/79, Düsseldorf 1979.
- Baetge, J., Fischer, T.R., (1988), Externe Erfolgsanalyse auf der Grundlage des Umsatzkostenverfahrens, in: BFuP 40.Jg. (1988), S. 1-21.
- Bankmann, J., (1981), Der internationale Konzernabschluß (Weltabschluß), in: BFuP 33.Jg. (1981), S. 510-519.
- Baumann, K.-H., (1989), Steuerabgrenzung, in: Küting, K., Weber, C.-P., (Hrsg.), Handbuch der Konzernrechnungslegung, Stuttgart 1989, S. 1355-1369.
- Biener, H., Berneke, W., (1986), Bilanzrichtlinien-Gesetz, Düsseldorf 1986.
- Bönkost, K.J., (1980), Weltabschlüsse multinationaler Konzerne, München 1980.
- Bovermann, B., (1988), Die Umrechnung der Jahresabschlüsse ausländischer Tochterunternehmen für den Weltabschluß in der EG unter dem Aspekt seiner Informationsfunktion, Frankfurt a. M., Bern, New York, Paris 1988.
- Busse von Colbe, W., (1978), Neuere Entwicklungstendenzen in der Konzernrechnungslegung, in: WPg 31.Jg. (1978), S. 652-660.
- Busse von Colbe, W., (1985), Der Konzernabschluß im Rahmen des Bilanzrichtlinie-Gesetzes, in: ZfbF 37.Jg. (1985), S. 761-782.
- Busse von Colbe, W., (1986), Die Equitymethode zur Bewertung von Beteiligungen im Konzernabschluß - Eine wichtige Neuerung für das deutsche Bilanzrecht, in: Gaugler, E., Meissner, H. G., Thom, N., (Hrsg.), Zukunftsaspekte der anwendungsorientierten Betriebswirtschaftslehre, Stuttgart 1986, S. 249-266.
- Busse von Colbe, W., (1987a), Der Konzernabschluß als Bemessungsgrundlage für die Gewinnverwendung, in: Havermann, H., (Hrsg.), Bilanz- und Konzernrecht, Düsseldorf 1987, S. 61-77.

- Busse von Colbe, W., (1987b), Die neuen Rechnungslegungsvorschriften aus betriebswirtschaftlicher Sicht, in: WPg 40.Jg. (1987), S. 117-126.
- Busse von Colbe, W., (1989), Meinungsspiegel, in: BFuP 41.Jg. (1989), S. 399-400.
- Busse von Colbe, W., Chmielewicz, K., (1986), Das neue Bilanzrichtlinien-Gesetz, in: DBW 46.Jg. (1986), S. 289-347.
- Busse von Colbe, W., Ordelheide, D., (1984), Konzernabschlüsse, 5. Aufl., Wiesbaden 1984.
- Clemm, H., Wenzel, H.J., (1986), Überlegungen zur Konzernbilanzpolitik, in: BFuP 38.Jg. (1986), S. 341-356.
- Coenenberg, A.G., (1990), Jahresabschluß und Jahresabschlußanalyse, 11. Aufl., Landsberg a. L. 1990.
- Coenenberg, A.G., Hille, K., (1979), Latente Steuern im Einzel- und Konzernabschluß, in: DBW 39.Jg. (1979), S. 601-621.
- Cronos, W., (1989), Weltmarktstrategien und Erfahrungen mit dem neuen Bilanzrecht - Bericht über den 42. Deutschen Betriebswirtschaftler-Tag in Berlin, in: DB 42.Jg. (1989), S. 233-239.
- Csik, A., Schneck, A., (1983), Fremdwährungsumrechnung in einem Weltabschluß, in: WPg 36.Jg. (1983), S. 293-299, S. 329-338 und S. 361-368.
- Damm, U., Zündorf, H., (1984), Offene Fragen zur Konzernbilanz nach dem Entwurf eines Transformationsgesetzes zur 7. EG-Richtlinie, in: DB 37.Jg. (1984), S. 2573-2578 und S. 2631-2634.
- Deutsche Revision, Coopers & Lybrand, Treuhand-Vereinigung, Wibera, (1990), in: Treuarbeit, (Hrsg.), Jahres- und Konzernabschlüsse '88, Düsseldorf 1990.
- DVFA/SG (1990), Deutsche Vereinigung für Finanzanalyse und Anlageberatung e.V., Schmalenbach-Gesellschaft - Deutsche Gesellschaft für Betriebswirtschaft e.V., Ergebniss nach DVFA/SG, Darmstadt 1990.
- Eckes, B., Weber, C.-P., (1989), Kapitalkonsolidierung bei Interessenzusammenführung, in: Küting, K., Weber, C.-P., (Hrsg.), Handbuch der Konzernrechnungslegung, Stuttgart 1989, S. 1217-1252.
- Eisele, W., Rentschler, R., (1989), Gemeinschaftsunternehmen im Konzernabschluß, in: BFuP 41.Jg. (1989), S. 309-324.
- Funk, J., (1988), Der Goodwill aus der Sicht des Konzernabschlusses und der Unternehmensbewertung, in: Domsch, M., Eisenführ, F., Ordelheide, D., Perlitz, M., (Hrsg.), Unternehmungserfolg, Wiesbaden 1988, S. 157-167.

- Gmelin, H. J., (1987), Währungsumrechnung im Einzel- und Konzernabschluß, in: WPg 40.Jg. (1987), S. 597-605.
- Greeß, W., (1990), Equity-Bewertung, in: Busse von Colbe, W., Reinhard, H., (Hrsg.), Erste Erfahrungen mit den neuen Rechnungslegungsvorschriften, Stuttgart 1990, S. 103-109.
- Grenz, T., (1987), Dimensionen und Typen der Unternehmenskrise, Frankfurt a. M. 1987.
- Gross, G., Schruoff, L., Wysocki, K. v., (1987), Der Konzernabschluß nach neuem Recht, 2. Aufl., Düsseldorf 1987.
- Hahn, K., (1987), Konzernabschluß und Bilanzrichtlinien-Gesetz, in: WiSt 16.Jg. (1987), S. 589-596.
- Harms, J.E., (1987), Ausweisfragen bei der Bewertung "at equity", in: BB 42.Jg. (1987), S. 935-940.
- Harms, J.E., Küting, K., (1979), Bilanzielle Probleme des Gewinnausweises im Konzernabschluß, in: DB 32.Jg. (1979), S. 2333-2338.
- Harms, J.E., Küting, K., (1983), Die Eliminierung von Zwischenverlusten nach der 7. EG-Richtlinie, in: BB 38.Jg. (1983), S. 1891-1901.
- Harms, J.E., Küting, K., (1984), Zur Einheitlichkeit der Bewertung im Konzern nach künftigem Bilanzrecht, in: BB 39.Jg. (1984), S. 105-114.
- Harms, J.E., Küting, K., (1985), Konsolidierung bei unterschiedlichen Bilanzstichtagen nach künftigem Konzernrecht, in: BB 40.Jg. (1985), S. 432-443.
- Harms, J.E., Küting, K., Weber, C.-P., (1989), Ergebnisdarstellung im Konzern, in: Küting, K., Weber, C.-P., (Hrsg.), Handbuch der Konzernrechnungslegung, Stuttgart 1989, S. 571-584.
- Hauschildt, J., (1976), Bilanzpolitik und Finanzierung, in: Büschgen, H.E., (Hrsg.), Handwörterbuch der Finanzwirtschaft, Stuttgart 1976, Sp. 190-199.
- Hauschildt, J., (1977a), Bilanzanalyse, Bilanzkritik und Bilanzpolitik, in: Albers, W. et al., (Hrsg.), Handwörterbuch der Wirtschaftswissenschaft, Bd. 1, Stuttgart 1977, S. 659-670.
- Hauschildt, J., (1977b), Entscheidungsziele, Tübingen 1977.
- Hauschildt, J., (1987), Erfolgs- und Finanz-Analyse, 2. Aufl., Köln 1987.
- Havermann, H., (1987a), Der Konzernabschluß nach neuem Recht - ein Fortschritt?, in: Havermann, H., (Hrsg.), Bilanz- und Konzernrecht, Düsseldorf 1987, S. 173-197.

- Havermann, H., (1987b), Die Equity-Bewertung von Beteiligungen, in: WPg 40.Jg. (1987), S. 315-320.
- Hofmann, R., (1980), Bilanzanalysen internationaler Gesellschaften und ihre Problematik, in: DB 33.Jg. (1980), S. 1405-1411.
- IDW, (1967), Sonderausschuß Neues Aktienrecht, Stellungnahme NA 2/1967, Zur Rechnungslegung im Konzern, in: WPg 20.Jg. (1967), S. 488-490.
- IDW, (1968), Sonderausschuß Neues Aktienrecht, Stellungnahme NA 3/1968, Zur Rechnungslegung im Konzern (Ergänzung), in: WPg 21. Jg. (1968), S. 133.
- IDW, (1985), 2.Stellungnahme zur Transformation der 7. EG-Richtlinie, in: WPg 38.Jg. (1985), S. 189-194.
- IDW, (1986), Hauptfachausschuß, Geänderter Entwurf einer Verlautbarung zur Währungsumrechnung im Jahres- und Konzernabschluß, in: WPg 39.Jg. (1986), S. 664-667.
- IDW, (1987), Hauptfachausschuß, Entwurf einer Verlautbarung "Konzernrechnungslegung bei unterschiedlichen Abschlußstichtagen", in: WPg 40.Jg. (1987), S. 615-626.
- Jonas, H.H., (1977), Währungsumrechnung und Aussagewert des Weltabschlusses, in: DB 30.Jg. (1977), S. 2337-2344.
- Jonas, H.H., (1979), Währungsumrechnung im Einzel- und Konzernabschluß, in: DB 32.Jg. (1979), S. 2237-2242 und S. 2285-2291.
- Jonas, H.H., (1986), Der Konzernabschluß, Stuttgart 1986.
- Kalkstein, K., (1933), Die externe Prüfung industrieller Konzerne unter Berücksichtigung der Konzernbilanz, Diss., Berlin 1933.
- Katz, T.E., (1975), Die Aussagefähigkeit konsolidierter Konzern-Weltabschlüsse für externe Berichtsempfänger, in: Die Aktiengesellschaft 20.Jg. (1975), S. 57-62.
- Kellers, R., (1990), Quotenkonsolidierung, in: Busse von Colbe, W., Reinhard, H., (Hrsg.), Erste Erfahrungen mit den neuen Rechnungslegungsvorschriften, Stuttgart 1990, S. 99-102.
- Klein, H.-D., (1989), Konzernbilanzpolitik, Heidelberg 1989.
- Krehl, H., (1983), Informationsbedarf der Bilanzanalyse, Diss., Kiel 1983.
- Krehl, H., (1989a), Konzernbilanzanalyse: Viele Vorschriften - Viel Arbeit - Viel Nutzen?, in: BFuP 41.Jg (1989), S. 355-372.

- Krehl, H., (1989b), Möglichkeiten der Konzernbilanzanalyse, in: Küting, K., Weber, C.-P., (Hrsg.), Handbuch der Konzernrechnungslegung, Stuttgart 1989, S. 83-115.
- Kropff, B., (1990), Die Mobilisierung stiller Reserven nach neuem Recht, in: Baetge, J., (Hrsg.), Rechnungslegung, Finanzen, Steuern und Prüfung in den neunziger Jahren, Düsseldorf 1990, S. 65-94.
- Kubin, K.W., Lück, W., (1984), Zur funktionalen Währungsumrechnungsmethode in internationalen Konzernabschlüssen, in: BFuP 36.Jg. (1984), S. 357-383.
- Küting, K., (1989), Konzernrechnungslegung in Deutschland, in: BB 44.Jg. (1989), S. 1084-1093.
- Küting, K., Weber, C.-P., (1987), Einzelfragen der Eliminierung von Zwischenergebnissen nach neuem Konzernbilanzrecht - Unter besonderer Berücksichtigung konzernbilanzpolitischer Aspekte, in: ZfB Ergänzungsheft 1/1987, S. 299-319.
- Küting, K., Weber, C.-P., (1988), Der Konzernabschluß nach neuem Recht, 2. Aufl., Stuttgart 1988.
- Küting, K., Weber, C.-P., Zündorf, H., (1990), Praxis der Konzernbilanzanalyse, Stuttgart 1990.
- Küting, K., Zündorf, H., (1985), Die Ermittlung der Minderheitenanteile im Rahmen der Buchwert- und der Neubewertungsmethode des künftigen Konzernbilanzrechts, in: BB 40.Jg. (1985), S. 1166-1173.
- Küting, K., Zündorf, H., (1988), Die Praxis des Equity-Accounting, in: BB 43.Jg. (1988), S. 872-881.
- Küting, K., Zündorf, H., (1989), Wertansatz der Beteiligung und Behandlung des Unterschiedsbetrags, in: Küting, K., Weber, C.-P., (Hrsg.), Handbuch der Konzernrechnungslegung, Stuttgart 1989, S. 1517-1619.
- Langenbacher, G., (1989), Umrechnung von Fremdwährungsabschlüssen, in: Küting, K., Weber, C.-P., (Hrsg.), Handbuch der Konzernrechnungslegung, Stuttgart 1989, S. 447-485.
- Lohse, G., (1977), Aufstellung und Analyse von Weltabschlüssen in der Bundesrepublik Deutschland, Diss., Kiel 1977.
- Maas, U., Schruoff, W., (1985), Unterschiedliche Stichtage im künftigen Konzernabschluß?, in: WPg 38.Jg. (1985), S. 1-6.
- Meyer, C., (1972), Konzern-Bilanzpolitik - Versuch einer systematischen Darstellung, in: BFuP 24.Jg. (1972), S. 471-484.
- Mühlschlegel, G., (1972), Erfolgswirksame Kapitalkonsolidierung zur besseren Darstellung der Vermögens- und Ertragslage eines Konzerns, in: DB 25.Jg. (1972), S. 2121-2125.

- Müller, E., (1985), Der Einfluß des Bilanzrichtlinie-Gesetzes auf die Daten zur Steuerung eines Konzerns, in: DB 38.Jg. (1985), S. 241-247.
- Müller, E., (1988), Zum Einfluß des Bilanzrichtlinien-Gesetzes (BiRiLiG) auf Daten zur internen Steuerung der Unternehmen, in: Domsch, M., Eisenführ, F., Ordelheide, D., Perlitz, M., (Hrsg.), Unternehmungserfolg, Wiesbaden 1988, S. 257-274.
- Müller, H., (1988), Konzernabschluß nach neuem Bilanzrecht aus Sicht des Analysten, in: Die Bank o.Jg. (1988), S. 35-40.
- Niehus, R.J., (1983), Die 7. EG-Richtlinie und die "Pooling-of-Interests"-Methode einer konsolidierten Rechnungslegung, in: WPg 36.Jg. (1983), S. 437-446.
- Ordelheide, D., (1984), Kapitalkonsolidierung nach der Erwerbsmethode, in: WPg 37.Jg. (1984), S. 237-245 und S. 270-274.
- Ordelheide, D., (1989a), Kapitalkonsolidierung nach der Erwerbsmethode, Anwendungsbereich und Erstkonsolidierung, in: Castan, E., (Hrsg.), Beck'sches Handbuch der Rechnungslegung, München 1989, Beitrag C 401.
- Ordelheide, D., (1989b), Kapitalkonsolidierung nach der Erwerbsmethode, Folgekonsolidierung nach der Erwerbsmethode, in: Castan, E., (Hrsg.), Beck'sches Handbuch der Rechnungslegung, München 1989, Beitrag C 402.
- Otte, H.-H., (1988), Gestaltungsspielräume bei der Erwerbssolidierung nach § 301 HGB, in: BB 43.Jg. (1988), S. 100-105.
- Pellens, B., Linnhoff, U., (1989), Auswirkungen der neuen Rechnungslegungsvorschriften auf die Unternehmensbeurteilung, in: WPg 42.Jg. (1989), S. 128-138.
- Pfleger, G., (1982), Sachverhaltsgestaltungen zwischen inländischen verbundenen Unternehmen als Mittel der Bilanzpolitik, in: DB 35.Jg. (1982), S. 2145-2148 und S. 2198-2204.
- Pfleger, G., (1988), Bilanzpolitik im Unternehmensverbund, in: Gnam, A., Federmann, R., (Hrsg.), Handbuch der Bilanzierung, Freiburg 1988, Beitrag Nr. 27 d.
- Piltz, K., (1990), Bilanzpolitik heute, in: Busse von Colbe, W., Reinhard, H., (Hrsg.), Erste Erfahrungen mit den neuen Rechnungslegungsvorschriften, Stuttgart 1990, S. 3-19.
- Pohle, K., (1989), Kommentierung zu § 308 HGB, in: Küting, K., Weber, C.-P., (Hrsg.), Handbuch der Konzernrechnungslegung, Stuttgart 1989, S. 1387-1403.

- Reuter, E., (1985), Bilanzierung in Ländern mit hohen Inflationsraten aus der Sicht einer multinationalen Großunternehmung, in: Baetge, J., (Hrsg.), Das neue Bilanzrecht, Düsseldorf 1985, S. 178-208.
- Reuter, E., (1988), Analyse von Weltabschlüssen nach Bilanzrichtlinien-Gesetz, in: ZfB 58.Jg. (1988), S. 285-303.
- SABI, (1988a), Entwurf einer Verlautbarung: Behandlung des Unterschiedsbetrags aus der Kapitalkonsolidierung, in: WPg 41.Jg. (1988), S. 343-346.
- SABI, (1988b), Entwurf einer Verlautbarung: Zur Aufstellungspflicht für einen Konzernabschluß und zur Abgrenzung des Konsolidierungskreises, in: WPg 41.Jg. (1988), S. 81-84.
- Sahner, F., Häger, M., (1988), Konzernbilanzpolitik im Rahmen der Kapitalkonsolidierung gem. § 301 HGB, in: DB 41.Jg. (1988), S. 405-412.
- Sahner, F., Kammers, H., (1983), Die Abgrenzung des Konsolidierungskreises nach der 7. EG-Richtlinie im Vergleich zum Aktiengesetz 1965 - ein Fortschritt?, in: DB 36.Jg. (1983), S. 2149-2153 und S. 2209-2212.
- Sahner, F., Kammers, H., (1989), Kommentierung zu den §§ 294, 295, 296 HGB, in: Küting, K., Weber, C.-P., (Hrsg.), Handbuch der Konzernrechnungslegung, Stuttgart 1989, S. 859-878.
- Scheren, M., (1989), Möglichkeiten und Grenzen der Konzernbilanzpolitik, in: Küting, K., Weber, C.-P., (Hrsg.), Handbuch der Konzernrechnungslegung, Stuttgart 1989, S. 43-81.
- Schildbach, T., (1989), Überlegungen zu Grundlagen einer Konzernrechnungslegung, in: WPg 42.Jg. (1989), S. 157-164 und S. 199-209.
- Schindler, J., (1986a), Der Ausgleichsposten für andere Gesellschafter nach §307 HGB, in: WPg 39.Jg. (1986), S. 588-596.
- Schindler, J., (1986b), Kapitalkonsolidierung nach dem Bilanzrichtlinien-Gesetz, Frankfurt 1986.
- Schmidt, R., (1981), Diagnose von Unternehmungsentwicklungen auf Basis computergestützter Inhaltsanalyse, in: Bratschitsch, R., Schnellinger, W., (Hrsg.), Unternehmenskrisen - Ursachen, Frühwarnung, Bewältigung, Stuttgart 1981, S. 353-379.
- Schruff, W., (1984), Einflüsse der 7. EG-Richtlinie auf die Aussagefähigkeit des Konzernabschlusses, Berlin 1984.
- Selchert, F.W., Karsten, J., (1989), Konzernabschlußpolitik und Konzerneinheitlichkeit, in: DB 42.Jg. (1989), S. 837-843.

- Sigle, H., (1987), Betriebswirtschaftliche Aspekte der Quotenkonsolidierung, in: ZfB Ergänzungsheft 1/1987, S. 321-337.
- Sigle, H., (1989), Anteilmäßige Konsolidierung, in: Küting, K., Weber, C.-P., (Hrsg.), Handbuch der Konzernrechnungslegung, Stuttgart 1989, S. 1427-1474.
- Staks, H., (1989), Konzernbilanzpolitik im Übergang zum neuen Bilanzrecht, in: BFuP 41.Jg. (1989), S. 325-337.
- Treuberg, H. Graf v., (1987), Die Bedeutung der Wertaufholung aus betriebswirtschaftlicher und bilanzpolitischer Sicht, in: ZfB Ergänzungsheft 1/1987, S. 119-135.
- Trützscher, K., (1989), Kommentierung zu den §§ 299 und 300 HGB, in: Küting, K. Weber, C.-P., (Hrsg.), Handbuch der Konzernrechnungslegung, Stuttgart 1989, S. 939-971.
- Uphues, P., (1990), Währungsumrechnung, in: Busse von Colbe, W., Reinhard, H., (Hrsg.), Erste Erfahrungen mit den neuen Rechnungslegungsvorschriften, Stuttgart 1990, S. 77-82.
- Veit, K.-R., (1989), Der derivative Firmenwert als Bilanzierungshilfe, in: DB 42.Jg. (1989), S. 1093-1096.
- Vodrazka, K., (1975), Bilanzpolitik, in: Grochla, E., Wittmann, W., (Hrsg.), Handwörterbuch der Betriebswirtschaft, 4. Aufl., Stuttgart 1975, Sp. 900-927.
- Weber, C.-P., (1990), Möglichkeiten der Bilanzpolitik, in: Küting, K., Weber, C.-P., (Hrsg.), Handbuch der Rechnungslegung, 3. Aufl., Stuttgart 1990, S. 75-102.
- Weber, C.-P., Zündorf, H., (1989a), Kapitalkonsolidierung, in: Küting, K., Weber, C.-P., (Hrsg.), Handbuch der Konzernrechnungslegung, Stuttgart 1989, S. 973-1216.
- Weber, C.-P., Zündorf, H., (1989b), Der Posten "Geschäfts- oder Firmenwert" im Konzernabschluß, in: DB 42.Jg. (1989), S. 333-340.
- Weber, C.-P., Zündorf, H., (1989c), Behandlung des Unterschiedsbetrags, in: Küting, K., Weber, C.-P., (Hrsg.), Handbuch der Konzernrechnungslegung, Stuttgart 1989, S. 1405-1425.
- Wirtschaftsprüfer - Handbuch, (1985/86), Band II, Düsseldorf 1986.
- Wöhe, G., (1985), Möglichkeiten und Grenzen der Bilanzpolitik im geltenden und im neuen Bilanzrecht, in: Deutsches Steuerrecht 23.Jg. (1985), S. 715-721 und S. 754-761.
- Wöhe, G., (1987), Bilanzierung und Bilanzpolitik, 7. Aufl., München 1987.

- Wöhe, G., (1988), Bilanzpolitische Spielräume nach neuem Handelsrecht, in: BFuP 40.Jg. (1988), S. 50-64.
- Wysocki, K.v., (1986), Das Dritte Buch des HGB 1985 und die Grundsätze ordnungsmäßiger Konzernrechnungslegung, in: WPg 39.Jg. (1986), S. 177-181.
- Wysocki, K.v., Kohlmann, U., (1981), Zwischenerfolgseeliminierung (I), in: WISU o.Jg. (1981), S. 533-542.
- Wysocki, K.v., Wohlgemuth, M., (1986), Konzernrechnungslegung, 3. Aufl., Düsseldorf 1986.
- Zillessen, W., (1982), Zur Praxis der Währungsumrechnung deutscher Konzerne, in: DBW 42.Jg. (1982), S. 533-552.
- Zündorf, H., (1987a), Bilanzpolitik beim Übergang auf die neue Konzernrechnungslegung, in: DB 40.Jg. (1987), S. 2109-2114.
- Zündorf, H., (1987b), Quotenkonsolidierung versus Equity-Methode, Stuttgart 1987.